## Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

# **Beschlussvorlage**

- öffentlich -

Drucksache 044/2012

federführendes Amt:	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)
Antragssteller:	Dezernat II / KWU
Datum:	25.09.2012

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	24.10.2012	
Kreisausschuss	14.11.2012	
Kreistag	28.11.2012	

#### Betreff:

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -

## Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 28.11.2012 (Anlage 1).

### Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Oder-Spree soll die AGS vom 30.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2012 ersetzt werden.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der AGS sind die Änderungen gekennzeichnet (Anlage 2).

- 1. In der Präambel werden die Daten angepasst. Analog zur Abfallentsorgungssatzung wird die Formulierung "in der jeweils gültigen Fassung" verwendet.
- 2. § 3 Absätze 2 und 3 werden formell geändert, indem die Aufzählungen Buchstaben erhalten. Dies dient insbesondere zur Vereinfachung bei Begründungen in Widerspruchsbescheiden. Analog dazu erhalten auch die Gebührensätze im § 5 Buchstaben, um das Auffinden der Bezüge zu erleichtern.
- 3. Im § 3 Absatz 4 sind die Leistungsgebühren um die Gebühren für die Grünabfallsäcke und Banderolen zu ergänzen. Zur Vereinheitlichung werden bei Paragrafenverweisen jeweils die Wörter "gemäß" oder "entsprechend" durch "nach" ersetzt.
- 4. Das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung wird zur Vereinfachung analog zur AES mit "KWU-Entsorgung" abgekürzt und ersetzt jeweils den "Landkreis" bei Zuständigkeits0regelungen.
- 5. Der § 4 Absatz 10 wird an den § 29 Modellversuche aus der AES angepasst.

Vorlage 044/2012 des Landkreises Oder-Spree

Ausdruck vom: 18.10.2012

6. Im § 5 ergibt die Gebührenkalkulation (siehe Anlage), dass sich die Festgebührensätze im Durchschnitt um ca. 4 % und die Leerungsgebühren um ca. 6 % erhöhen. Ursache für die Erhöhungen sind die gestiegenen Transport- und Personalkosten, sowie die noch zu bildenden Deponierückstellungen. Des Weiteren haben sich aufgrund des Bilanzmodernisierungs-gesetzes (BilmoG) Änderungen bei der Aufzinsung ergeben, die zu erheblichen Mehrbelastungen des Gebührenhaushaltes führen. Im Ergebnis konnten zwar die Gesamtkosten um höhere Verwertungserlöse und niedrigere Entgelte für die Restabfallbehandlung des ZAB gedämpft werden, führen jedoch zu vorgenannten Erhöhungen.

Beim Gebührensatz für die Behältergebühr bei Nutzung eines Pressmüllcontainers im § 5 Absatz 4 letzter Satz wird hinter dem Containervolumen "und Monat" angefügt.

- 7. Im § 6 Absatz 1 letzter Satz erfolgt der Zusatz "zu Gunsten des Gebührenpflichtigen". Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Nacherhebungen unabhängig von einer Änderungsmeldung bis vier Jahre rückwirkend möglich sind.
- 8. § 8 zur Ermäßigung von Gebühren muss konkretisiert werden. Anträge für Personen, die aus "sonstigen Gründen" dauernd abwesend sind, konnten nicht ausreichend bearbeitet werden, da eine konkrete Definition fehlte. Daher sind die "sonstigen Gründe" zu streichen. In Ausnahmefällen steht dem Satzungsgeber trotzdem ein Ermessensspielraum zur Verfügung.

Nach der neuen Gesetzeslage ist der Wehrdienst freiwillig.

Der Satz 2 im Absatz 1 ist zu konkretisieren. Die Vorlage eines "entsprechenden" Nachweises war nicht hinreichend bestimmt, so dass hier die Formulierung "aktueller" Nachweis vorgeschlagen wird mit dem Zusatz, dass auch der Aufenthaltsort anzugeben und eine begründete Abwesenheitspflicht vom Wohnort vorzulegen ist.

Da die Bürger sich oft nicht rückmelden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen, werden die Ermäßigungen nur für das jeweilige Kalenderjahr gewährt, das heißt, dass der Antrag jährlich neu zu stellen ist.

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:	durch kostendeckende	Gebührenkalkulation keine
Landrat / Dezernent		

### Anlagen:

Abfallgebührensatzung Gegenüberstellung alte Fassung/neue Fassung Entwicklung der Gebührensätze